



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 13/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.03.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ralf Hans Arno Pelzer, Virchowstr.122, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005139827/30 am 29.02.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.02.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fikret Idrizi, August-Thyssen-Str. 99, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005140187/4 am 12.03.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.03.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung einer
Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Miljan Delevic, geb. am 17.04.1985 in K. Mitrovica, letzte bekannte Anschrift S.J. Vukotica 221, SRB – 00000 Mirivica, AZ 32-13.14.03.71/12, Datum der Ordnungsverfügung: 09.03.2012

Die Ordnungsverfügung vom 09.03.2012 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 370) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 09.03.2012 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C 325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O e s t e r w i n d

Öffentliche Zustellung eines Wohngeldbescheides

Der am 01.02.2012 für Herrn Kocsan, wohnhaft Sandstr. 2 in 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 117 000 415805 erlassenen Wohngeldbescheid bzw. Ablehnungsbescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln ist.

Der Wohngeldbescheid bzw. Ablehnungsbescheid wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Sozialamt, Fachbereich Wohngeld – Ruhrstr. 1, Zimmer 129, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e h r l e i n

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid und Gewerbsteuereinzugsbescheid für das Jahr 2009 mit dem Aktenzeichen 20-30/2142050000008 und 7801001420593 für die Firma von Rössing International Software Development GmbH können nicht zugestellt werden, weil eine zustellbare Anschrift unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 10.02.2012 - Ordn.-Nr.: 62-02/11.95.Um 20/279 des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück Heißener Str. 28 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 26
Flurstücke Nr.: 67

ist gemäß § 71 BauGB am 01.03.2012 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Mülheim an der Ruhr, den 05.03.2012

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das große Dienstsiegel ‚Lierbergschule, Städt. Gemeinschaftsgrundschule – Primarstufe‘ der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis ‚Lierbergschule‘ sowie darunter ‚Städt. Gemeinschaftsgrundschule‘; in der unteren Hälfte befindet sich im inneren Kreis ‚- Primarstufe-‘, und darunter im äußeren Kreis ‚Mülheim an der Ruhr‘. In der Mitte ist das Stadtwappen.

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich, das Personal- und Organisationsamt zu benachrichtigen.

Mülheim an der Ruhr, den 14.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

W a h l

Satzung vom 16.03.2012
für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW, Seite 271) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Satzung vom 26.02.2004 für das Amt der Stadt Mülheim an der Ruhr hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verwaltung des Jugendamtes bedient sich zur Erfüllung der Leistungen nach dem SGB VIII eigener Einrichtungen.

Für die Errichtung, Übernahme, Erweiterung ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe l der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit des Rates gegeben.

§ 2

Aufgrund von Ratsbeschlüssen wurden folgende Einrichtungen der Jugendhilfe errichtet:

A Tageseinrichtungen für Kinder

Innerhalb des Stadtbezirkes 1:

Adolfstraße 89 b
Blücherstraße 75
Blücherstraße 135 a
Dickswall 89-91
Folkenborntal 7
Hans-Böckler-Platz 11
Kämpchenstraße 75
Priesters Hof 38
Theodor-Suhnel-Straße 81
Uhlandstraße 63 b
Werdener Weg 40
William-Shakespeare-Ring 2
Zunftmeisterstraße 21-23

Einrichtungen im Stadtbezirk 2:

Aktienstraße 218
Albertstraße 58
Barbarastraße 30 a
Boverstraße 13
Denkhauser Höfe 175
Eberhardstraße 43 a ab 01.01.2012 Interimsstandort Schule an der Schlägelstraße
Friedrich-Karl-Straße 45
Heidestraße 87
Howadtstraße 10
Kaiser-Wilhelm-Straße 29
Mühlenstraße 84
Nordstraße 85
Nordstraße 90
Otto-Hahn-Straße 61
Schildberg 55
Sellerbeckstraße 42

Einrichtungen im Stadtbezirks 3:

Bülowstraße 37
Erlenweg 2
Friedhofstraße 160
Lehnerfeld 1
Neptunweg 11
Richard-Wagner-Straße 2
Ritterstraße 11
Schmale Straße 31
Solinger Straße 18 (Betriebskindergarten)
Viehgasse 17 b

Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe:**Von überbezirklicher Bedeutung**

Psychologisches Beratungszentrum
Erziehungsberatungsstelle und Regionale Schulberatungsstelle, Adolfstraße 53

Im Stadtbezirk 2:

Jugendzentrum „Cafe 4 You“, Marktplatz 1

Im Stadtbezirk 3:

Jugendzentrum „Cafe Fox“, Holzstraße 70

§ 3

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen können nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) vom Jugendamt festgesetzt werden. Die Höhe der Beiträge wird gesondert durch die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege festgelegt.

Der Verpflegungskostenbeitrag (Essensgeld) für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder wird auf jährlich 729,60 EUR festgesetzt und ist in monatlichen Raten von 60,80 EUR zu zahlen. Für Kinder von Inhabern/innen des MülheimPasses sowie im Einzelfall Bedürftigen mit entsprechendem Gutachten des Kommunalen Sozialen Dienstes wird eine Ermäßigung gewährt. Sie zahlen jährlich 228,00 EUR in monatlichen Raten von 19,00 EUR. Ab dem sechsten Fehltag hintereinander erfolgt quartalsweise eine rückwirkende Erstattung. Diese Vergünstigungen sind nachrangig gegenüber den Leistungen für Verpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die geänderten Verpflegungskostenbeiträge gelten ab 01.01.2012.

Die Teilnehmerbeiträge von Kursen in den Jugendzentren werden je nach Angebot zwischen 4,00 EUR und 60,00 EUR von der Abteilung Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Schule festgesetzt und von dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung erhoben. Die Räumlichkeiten können an Dritte vermietet werden. Es sind folgende Mieten zu erheben:

Großer Saal:	40,00 EUR
Thekenraum:	40,00 EUR
Gruppenräume:	15,00 EUR

Bei Veranstaltungen in den Jugendzentren mit Erhebung von Eintrittsgeldern sind als Entgelt 20 % der Bruttoeinnahme zu zahlen, mindestens jedoch die jeweils genannten Entgelte. Diejenigen Mieter bzw. Veranstalter, die nachweisen, dass sie die Räume zur Durchführung von förderungswürdigen Veranstaltungen der Jugendarbeit in Anspruch nehmen, können von der Zahlung der Mieten befreit werden.

Erwirtschaftete Einnahmen fließen der entsprechenden Einrichtung zu. Über die Vergabe der Räume entscheidet im Einzelfall die Fachabteilung im Einvernehmen mit den jeweiligen Heimleitungen. Für die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle im Psychologischen Beratungszentrum werden keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 4

Die Einrichtungen der Jugendhilfe in Trägerschaft der Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gründe dürfen nur für die jeweilige Einrichtung verwendet werden.

§ 5

Gemäß § 11 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes übertragen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 13.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.03.2012 für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.03.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ralf Arno Pelzer, Oberhausen)	112
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fikret Idrizi)	112
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Miljan Delevic)	113
Öffentliche Zustellung eines Wohngeldbescheides (Herr Kocsan)	113
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. Von Rössing International Software Development GmbH)	113
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Heißener Straße 28)	113
Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr	114
Satzung vom 16.03.2012 für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr	115